

an Sonn- und Feiertagen vorzuschreiben! Das grenzt doch an Wahnsinn.

Wie sieht es nun in der Praxis der Landesgesetzgebung aus?

Einer Lücke in der Reichsgewerbeordnung wegen, die unbedingt zu beseitigen ist, herrscht genau so wie im Punkt Außenreklame, die ein Kapitel für sich bildet, ein Vielerlei bezüglich des Verhängens der Schaufenster. In einzelnen Landesteilen ist nur das Ausstellen und Aushängen während des Vormittagsgottesdienstes verboten, in anderen, wogegen sich wohl nichts einwenden läßt, außerhalb der Geschäftsräume. Wieder andere Verordnungen geben die handelsübliche Geschäftszeit auch an Sonntagen für Schaufensterauslagen frei, teilweise mit Ausschluß der Zeit des Gottesdienstes, und schließlich wird bestimmt, daß die Schaufenster an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht gezeigt werden dürfen. So verschiedenartig ist im Deutschen Reiche die Auffassung der maßgebenden Stellen in prinzipiellen Rechtsfragen. Teilweise war allerdings in letzter Zeit eine gewisse Milde zu verspüren. Es wurde manches „Auge zugedrückt“. Der Einzelhandel erkennt das dankbar an. Er wünscht aber weder eine der Auffassung der Reichsbehörde geradezu Hohn sprechende, in Strafgesetzen verankerte landesherrliche Willkür, noch eine Duldsamkeit, die im gegebenen Augenblick in das Gegenteil umschlagen und weitestgehende Folgen haben kann.

Und darum meinen wir: Die Organisationen des Einzelhandels sollen sich dieser Angelegenheit annehmen, damit der alte Zopf abgeschnitten wird. Im Zeitalter des Bubikopfes ist er ganz unmöglich!

Im Anschluß an diese Ausführungen sei dem Anfragenden noch empfohlen, sich an sein zuständiges Polizeiamt zu wenden, um sich Kenntnis von eventuellen Vorschriften zu verschaffen.

M. L.

Steuertermine für November

- 5. Nov.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 21. bis 31. Oktober. Markenkleben. Keine Schonfrist. Lohnabzugsbeträge, die am 15. und 25. Oktober noch nicht abzuführen waren, sind jetzt abzuführen. Einreichung der Bescheinigung über die Steuerabzüge im Oktober (s. S. 792).
- „ Sächsische Arbeitgeberabgabe. Auch ist eine Nachweisung über die Höhe der Steuerabzüge des Monats Oktober einzureichen. Schonfrist eine Woche.
- 10. Nov.:** Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer (1 %) der Monatszahler für den Monat Oktober. Schonfrist eine Woche.
- „ Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Luxussteuer (7 1/2 %) der Monatszahler für den Monat Oktober. Wenn kein Umsatz, so ist Fehlmeldung erforderlich. Schonfrist eine Woche.
- „ Preußische Gewerbesteuer nach dem Ertrage (siehe Steuertermine für Oktober, S. 767, und heutige Nummer unter „Preußische Gewerbesteuer“).
- 15. Nov.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 10. November, wenn der Betrag 50 Mk. übersteigt.
- „ Sächsische Arbeitgeberabgabe. Schonfrist eine Woche. Wenn der Betrag unter 10 Mk. ist, kann Abführung Anfang Dezember erfolgen.
- „ Zweite Vermögenssteuerrate. Ein Viertel des im letzten Vermögenssteuerbescheid (1924) festgesetzten Betrages. Schonfrist eine Woche.
- 25. Nov.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 11. bis 20. November. Die Steuer ist abzuführen, sobald die Lohnabzugsbeträge des Monats November 50 Mk. übersteigen. Keine Schonfrist.
- „ Sächsische Arbeitgeberabgabe. Schonfrist eine Woche. Dr. H.



„Meister U mit der Laterne?“

wird der Leser fragen. Ja, es stimmt, Meister U fängt an, mit der Laterne nach den 300 tüchtigen Kollegen zu suchen, die, wie schon in der vorigen Nummer geschrieben war, zur Durchführung einer ganz großen Reklame-Idee gebraucht werden.

300 tüchtige Kollegen gesucht!

Es müssen Kollegen sein, die nicht nur in schwungvollen Reden oder schönen Zeitungs-Eingesandts erklären, daß etwas für die Propagierung von Uhren und Schmuck getan werden muß, sondern die ihren Geldbeutel für diesen Zweck öffnen wollen. Es wird ihr Schade nicht sein, denn die neue Reklame-Idee bietet die Möglichkeit, eine sehr wirkungsvolle Reklame für das einzelne Geschäft zu machen. Erforderlich sind schätzungsweise, je nach Größe des Geschäftes und des Ortes, 50 bis 80 Mk. monatlich (an kleinen Plätzen noch etwas weniger).

Kollegen, die eine wirkungsvolle, großzügige Reklame, die dem ganzen Stande nützt, unterstützen und damit gleichzeitig eine vornehme Werbung für ihr eigenes Geschäft verknüpfen wollen, werden gebeten, ihre Adresse schnellstens an die Reklame-Abteilung der Uhrmacherkunst in Halle (Saale) einzusenden.

Heute will ich wieder einmal einige bei mir eingegangene Bilder veröffentlichen. Herr Kollege Daniel Lutz (Frankenthal) sendet mir drei Photographien seiner Schaufensterdekorationen ähnlich eines Sportfestes. Das erste Fenster (Bild 1) dient der Werbung für Sportpreise und Stoppuhren. Die Dekoration zeigt den Sportplatz des Turnvereins zu Frankenthal mit der Turnhalle. Die Eingangstore sind geöffnet. Der Sportplatz ist als Ziel eines Wettlaufs od. dgl. gedacht. Hinter dem Busch ist ein Zielrichter postiert, von dem man die Hand mit der Stoppuhr sieht. Im Vordergrund befinden sich Sportpreise.

Das zweite Fenster (Bild 2) macht Propaganda für zuverlässige Wecker. Der Hintergrund zeigt eine Bahnüberführung. Vorn ist rechts ein Bahnsteig zu sehen, links können wir durch ein Fenster einen Mann erblicken, der sich über seinen zuverlässigen Wecker freut, während der Mann rechts, der dem Eisenbahnzuge nachlaufen muß, sicher noch keinen Wecker besitzt.

Das dritte Schaufenster (Bild 3) zeigt eine Hochgebirgslandschaft. Der Mann im Vordergrund, der auf einem Felsblock sitzt, hat scheinbar etwas Interessantes mit seinem Fernglas zu beobachten. Im Schaufenster sind Ferngläser, Schne Brillen usw. ausgelegt.

Herr Kollege Lutz teilt mir mit, daß die Fenster sehr beifällig von dem Publikum aufgenommen wurden. „Am Sonnabend gegen 8 Uhr abends“, schreibt er mir, „war ich mit dem Dekorieren fertig und zog die Rolläden gleich-